

die Auffassungen zu unterschiedlich. Es hätten sich „zu viele ungelöste Probleme angehäuft“. Es kann auch nicht übersehen werden, daß auch die jetzige verständigungsbereite Regierung von einer noch längst nicht mattgesetzten stalinistisch und antiklerikal eingestellten Funktionärschicht — zumal auf der unteren Ebene — in ihrem Handlungsspielraum eingegrenzt wird und von dorthier mit Querschüssen zu rechnen ist. Auch aus diesem Grunde sollte die Kirche keine übertriebenen Forderungen an die Regierung stellen, erklärte *J. Wozniakowski*, ein prominentes Mitglied der ZNAK-Gruppe in einem Interview mit *Ch. Saikowski* („The Christian Science Monitor“, 17. 2. 71). *Wozniakowski* zeigte sich skeptisch: die Gespräche könnten auch ergebnislos verlaufen. Das zum Tag des Gebetes veröffentlichte Kommuniqué des Episkopats gab ebenfalls zu verstehen, daß in einigen Diözesen die „Einstellung der Behörden gegenüber dem Religionsunterricht sich nicht geändert, sondern sich in gewisser Hinsicht noch verschärft habe. Aus all dem wird klar, daß es in der Frage des Umfangs staatlicher Konzessionen an die Kirche auch innerparteiliche Meinungsverschiedenheiten gibt.

Papstbesuch möglich?

Dem Vernehmen nach wurde zwischen Kardinal *Wyszyński* und dem Regierungschef auch über die Möglichkeit eines *Papstbesuches* in Polen gesprochen. Noch im November vergangenen Jahres hatte der Kardinal erklärt, der Papst habe seinen Wunsch, Polen als Pilger zu besuchen,

nicht aufgegeben und die Einladung der Bischöfe von 1965 gelte immer noch. Als ein möglicher Termin bietet sich die Seligsprechung des polnischen Franziskaners *M. Kolbe* an, der sich in Auschwitz für einen Familienvater hinrichten ließ. Die im vergangenen Monat nach Rom gereisten polnischen Bischöfe *B. Dabrowski*, *B. Kominek* und Kardinal *K. Wojtyla* dürften auch darüber mit dem Papst gesprochen haben. Kardinal *Wojtyla* überbrachte auf seiner Durchreise in Wien Kardinal *König* eine Einladung nach Polen. Weiter wird man sehen, welche neuen Elemente der vorgesehene Besuch des polnischen Außenministers *St. Jedrychowski* in Italien und eine eventuelle Audienz bei Paul VI. bringen. Wieweit auch der Wunsch des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Döpfner*, dem polnischen Episkopat einen Besuch abzustatten, den dieser vor Jahresende auf einer Pax-Christi-Tagung in Würzburg geäußert hatte, ebenfalls bald in Erfüllung geht, ist nicht bekannt. Durch die Polenreise des Präsidenten des ZdK, Oberbürgermeister *A. Beckel*, sind erste Kontakte zwischen polnischen und westdeutschen Katholiken in Polen selbst geschaffen. Demgegenüber mutet der Hinweis des Pax-Abgeordneten *W. Jankowski* in einem Interview mit der „Frankfurter Rundschau“ anlässlich des Kongresses „Frieden mit Polen“ (vgl. ds. Heft, S. 206), der Kardinal sei erst willkommen, wenn der deutsche Episkopat eine „überzeugend zustimmende Erklärung“ zum deutsch-polnischen Vertrag abgegeben habe, wie beinahe ein Störmanöver an.

Unerwarteter Kompromiß der Bischöfe in der rhodesischen Rassenfrage

Der nun schon fast zwei Jahre währende Streit zwischen der Regierung Rhodesiens und den christlichen Kirchen, der sich besonders im Bereich des Schulwesens wegen der eindeutigen Ablehnung der Rassenpolitik der Regierung durch die Kirchen zuspitzte, führte Mitte Februar zu einem überraschenden, in vieler Hinsicht auch erstaunlichen „Einlenken unter Vorbehalt“ seitens der katholischen Bischöfe. Mit diesem Kompromiß, besser gesagt: Rückzug, scheint die bisher als endgültig an-

gesehene Bischofserklärung vom 29. April 1970 (vgl. Herder-Korrespondenz, 24. Jhg., S. 261 ff.) überholt zu sein, in der es u. a. geheißen hatte, den Bischöfen sei nach monatelanger Prüfung klargeworden, „daß die in letzter Zeit eingeführten Gesetze, insbesondere der ‚Land Tenure Act‘, es uns unmöglich machen, die Dienste, welche die Kirche für die ganze Bevölkerung dieses Landes geleistet hat, weiterzuführen“. Das Gesetz sei „unannehmbar“, es verletze nicht nur das Ge-

wissen, sondern beschränke auch in einschneidender Weise die Ausübung der Religion. Die Schließung aller kirchlichen Institutionen, wie Schulen, Krankenhäuser, Waisen- und Altersheime, sei die unausweichliche Folge, wenn die neuen Gesetze in Kraft blieben. Mit ihrer „ungerechten Gesetzgebung“ trage die Regierung allein die Schuld und die Verantwortung für die durch Schließung der Institutionen hervorgerufenen Folgen. Damals hieß es unmißverständlich: „Es ist müßig, zu sagen, daß die anstößigen Gesetze, um die es hier geht, nicht durchgeführt werden.“

Römische Formulierungshilfe?

Die jüngste, von diesem Konzept abweichende Erklärung der Bischöfe über rassenintegrierte Schulen vom 17. Februar 1971 kam besonders deshalb überraschend, weil der Vorsitzende der Bischofskonferenz, *D. R. Lamont*, Bischof von Umtali, erst am 4. Februar gegenüber einem Vertreter von NC News Service (10. 2. 71) geäußert hatte, die katholische Kirche werde niemals einen sog. Kompromißvorschlag der Regierung akzeptieren und die Aufnahme von Afrikanern in katholische Schulen auf einen gewissen Prozentsatz beschränken, wie es die Regierung verlange. Damals, kurz vor der Rückkehr von einem aus Gesundheitsgründen angetretenen viermonatigen Aufenthalt in Irland, hatte der Bischof zweimal hintereinander alle anderslautenden Gerüchte rundweg als Unsinn abgetan. Da bereits zwei Wochen später das neue Dokument der Bischofskonferenz, das der Ansicht von Bischof *Lamont* widersprach, veröffentlicht wurde, liegt die Vermutung nahe, daß sich während seiner Abwesenheit eine Mehrheit der rhodesischen Bischöfe für den Kompromiß entschied.

Bisher waren die Unnachgiebigkeit in der Rassenfrage und die vorbehaltlose Unterstützung der Rechte der Afrikaner weithin beachtete Prinzipien der sich im übrigen ausschließlich aus Weißen zusammensetzenden rhodesischen Bischofskonferenz. Jetzt scheint erstmals die gemeinsame Front aufgerissen zu sein. Mittlerweile läßt sich die Vorgeschichte des neuen Dokuments einigermaßen rekonstruieren. Seit längerer Zeit hatten die Bischöfe Rhodesiens den Wunsch geäußert, es solle einmal jemand aus Rom an Ort

und Stelle die Problematik studieren und sich eingehend informieren. Nach längerem Zögern ging das vaticanische Staatssekretariat schließlich auf den Wunsch ein und entsandte im November 1970 einen höheren Vertreter von „Justitia et Pax“. Dieser brachte ein bereits ausgearbeitetes Dokument mit, aus dem die wichtigsten Leitlinien für zukünftiges Vorgehen in der umstrittenen Frage der Zulassung von afrikanischen Schülern an vorwiegend von Weißen besuchten katholischen Privatschulen hervorgingen. Auf Grund dieser Vorschläge entstand bei einer Reihe von Eingeweihten beträchtliche Unruhe wegen der möglichen Folgen des neuen Kurses.

Ein Ende des Jahres von einer Missionsschwester an die Oberen ihres Ordens versandter Brief machte später auch außerhalb Rhodesiens den Ernst der Entwicklung klar. Sie glaubte, der von römischer Seite vorgeschlagene Weg werde unweigerlich zu einer „Krise des Gewissens“ führen. Anfang Februar kehrte Bischof Lamont nach Rhodesien zurück, um dort an der Beratung über eine neue Stellungnahme, initiiert durch den römischen Besucher und inzwischen mit Regierungsstellen ausgehandelt, teilzunehmen. Dabei soll es zu heftigen Kontroversen innerhalb der Bischofskonferenz über Vertretbarkeit und Nützlichkeit des Kompromisses gekommen sein. Bis zum Schluß haben sich zumindest zwei Bischöfe, unter ihnen Bischof Lamont, entschieden gegen das jetzt veröffentlichte Dokument ausgesprochen.

Die Entscheidung für den Kompromiß dürfte zumindest teilweise aus der Erkenntnis heraus zustande gekommen sein, daß „ein ‚ganz großer Teil‘ der weißen Katholiken offen die Regierungspartei Jan Smiths unterstützt“. Der Bischof von Bulawayo, A. G. Schmitt CMM, erklärte in einem Interview mit KNA (11. 3. 71), dabei handele es sich „überwiegend um finanziell weniger gut gestellte Weiße oder weniger gut Gebildete“. Sie stünden „auf seiten der Regierung aus Angst vor den Afrikanern, die ihnen, den Weißen, die Arbeitsplätze wegnehmen könnten“. Sicher wäre für die rhodesischen Bischöfe eine schwierige Lage entstanden, wenn sie diese Gruppe weißer Kirchenmitglieder gänzlich zugunsten der Afrikaner übergangen hätten.

Die Basis des Kompromisses

Die schließlich trotz des Widerstandes verabschiedete Erklärung besteht aus zwölf Punkten (Wortlaut in NC Documentary Service, 23. 2. 71; Fides, 27. 2. 71). Sie bewegt sich ständig zwischen Dank und Forderung, Bestätigung und Ablehnung, Zugeständnis und Vorbehalt. Sie beginnt mit einem Hinweis auf den unmittelbaren Anlaß: „Laut ‚Land Tenure Act‘ müssen bis zum 2. März 1971 alle vorwiegend europäischen, asiatischen oder farbigen unabhängigen Privatschulen um Erlaubnis nachsuchen, einen afrikanischen Schüler aufnehmen zu dürfen, da ‚Anwesenheit‘ als ‚Landbesitzergreifung‘ betrachtet wird.“ Durch die neue gesetzliche Regelung wird Rhodesien bekanntlich in zwei Bezirke aufgeteilt: in einen für 234 000 Weiße und einen fast ebenso großen für die rund fünf Millionen Afrikaner. Zwischen den Gebieten, die keineswegs zusammenhängend sind, soll eine möglichst vollkommene Trennung erfolgen, wobei schon das Betreten einer Schule in einem der anderen Hautfarbe zugeteilten Gebiet als unerlaubte „Besetzung“ gewertet wird...

Im zweiten Punkt weisen die Bischöfe auf ihre langen Verhandlungen mit der Regierung hin, in deren Verlauf „vom Unterrichtsministerium zu verstehen gegeben worden“ sei, daß die Neuregelung keine allzu großen Schwierigkeiten mit sich bringen werde, da „die Lokalbehörden unter ähnlichen Bedingungen wie bisher“ die Erlaubnis zur Aufnahme afrikanischer Schüler erteilen würden, allerdings nur für die Schulen, die bisher schon afrikanische Schüler aufgenommen haben. „Für die wenigen Schulen, die bisher keine afrikanischen Schüler aufgenommen haben, darf keine Erlaubnis erteilt werden.“

Der nächste Punkt enthält den Hinweis auf „fortgesetzte Verhandlungen mit der Regierung in den letzten drei Monaten“ (also nach der Abreise des Vertreters von Justitia et Pax). Danach „sprechen die Bischöfe der Regierung ihre Anerkennung aus für die gemeinsamen Anstrengungen, mit ihnen zu einem Vergleich zu kommen“. Daran knüpfen sie die Feststellung, daß sie jedoch, „was die grundlegenden Prinzipien in dieser Sache betrifft, keinem Kompromiß zustimmen können“. Zu den Prinzi-

pien zählen sie „das Recht der Eltern, ihre Kinder an Schulen zu schicken, die sie selbst wählen, das Recht der Privatschulen, aufzunehmen, wen sie wollen, und schließlich das Recht der Kirche, unbehindert dem Volk Gottes zu dienen ohne Rücksicht auf Rasse“. Daraus ergebe sich, daß die Bischöfe „das ideologische Prinzip, das den von der Regierung gemachten Bedingungen zugrunde liegt, nicht akzeptieren und daß sie deshalb der Regierung nicht das moralische Recht zuerkennen, diese Bedingungen zu stellen“. Ähnlich wie in diesem Punkt bleibt es auch bei weiteren Distanzierungen von der Regierungslinie bei prinzipiellen Protesten, die weder durch Androhung von Gegenmaßnahmen noch durch die Setzung von Fristen in irgendeiner Weise Bedeutung erlangen. Die Regierung dürfte trotz „entschiedener Zurückweisung“ einzelner Forderungen keinem Druck von seiten der Kirche ausgesetzt sein und das Ergebnis als einen ersten Erfolg verbuchen.

Die Bischöfe versuchen in den Punkten sechs und sieben möglichst allen Seiten gerecht zu werden und ihre eigene Empfehlung zu begründen: „Mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche in Rhodesien und unter dem Druck einer ungerechten Gesetzgebung sind sie bereit, ihre Institutionen anzuweisen, die Gesuche zu unterbreiten, wie es die gegenwärtige Gesetzgebung vorschreibt, aber mit dem Vorbehalt: Das offizielle Eingabeformular wird mit folgender Anmerkung versehen: ‚Dieses Gesuch wird unter Protest und in der Erwartung eingereicht, daß es ohne Verzögerung bewilligt wird im Einklang mit den Bestimmungen, die im Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 3. Februar 1971 enthalten sind. Diesen entsprechen wir einstweilen unter dem Einfluß höherer Gewalt in der Erwartung weiterer Verhandlungen.“

Einlenken unter Protest

Man rechnet mit einer schnellen Bearbeitung der Anträge, da sie „im ganzen gesehen unter dem erlaubten Prozentsatz liegen“. Nach geltendem Gesetz darf die Zahl der Afrikaner an vorwiegend europäischen Schulen 6% der Schülerzahl nicht übersteigen. Bei vorwiegend von Asiaten und Farbigen besuchten Schulen beträgt diese Quote höchstens 15%. Diese Erklärung wird mit dem Zu-

satz versehen, daß „die Bischöfe die von der Regierung auferlegten Bedingungen nur als eine zeitweilige Durchführungsbestimmung“ ansehen. Dabei fehlt aber ebenfalls die Präzisierung über die Dauer der Gültigkeit. Die Bischöfe weisen an anderer Stelle entschieden die Bestimmung zurück, daß die Schulen, die bisher noch keine afrikanischen Schüler aufgenommen haben, auch in Zukunft keine aufnehmen dürfen. Was sie aber tun würden, wenn sich für eine solche Schule ein Afrikaner anmeldete, sagen sie nicht. „Soweit es das Gewissen erlaubt“, wollen sie „keinen Schritt unterlassen“, der geeig-

net ist, das „gegenseitige Vertrauen (zwischen Kirche und Staat) wiederherzustellen“.

Bei allem Vorbehalt gegenüber der Ideologie und der Rechtmäßigkeit der Regierungsbeschlüsse habe die Bischofskonferenz „als Zeichen ihres guten Willens“ den Schulen Anweisung gegeben, die verlangten Genehmigungen für die Aufnahme afrikanischer Schüler anzufordern — allerdings „unter Protest“.

Abschließend betonen die Bischöfe nochmals, daß sie „die Frage der Rassenpluralität in ihren Schulen nicht als ein Experiment, sondern trotz der jetzigen Regelung als eine

bleibende Einrichtung“ betrachten. Bischof Lamont hatte Anfang Februar davon gesprochen, es sei unmöglich, nur „einem gewissen Prozentsatz eines Prinzips treu zu bleiben. Entweder alles oder nichts.“ Die Mehrheit der Bischöfe ist ihm dabei nicht gefolgt. So bleibt abzuwarten, wie sich das Verhältnis Kirche—Staat in Rhodesien entwickelt, wie sich die Durchführung der neuen Richtlinien verwirklichen läßt und schließlich, wieweit die afrikanische Bevölkerung nun die befürchtete Abwendung von der katholischen Kirche, auf die sich bisher ihre Hoffnungen stützten, vollzieht.

Vorgänge und Entwicklungen

Die Gottesfrage auf der Tagung deutscher Dogmatiker

K. Rahner stellt im 8. Band seiner „Schriften zur Theologie“ der theologischen Wissenschaft die Aufgabe, „doktrinäre und praktische Entwicklungen vorauszusehen, sie rechtzeitig aufzufangen, in richtige Bahnen zu lenken, das Unvermeidliche und Richtige vom Extremen, Exzentrischen und Irrigen zu scheiden“ (S. 122). Einige Seiten später spricht er von der „sehr schläfrigen Arbeitsgemeinschaft der Dogmatiker“ (S. 128), deren Aufgabe es doch eigentlich sein müßte, durch Gutachten, wichtige Tagungsthemen usw. die Theologen als Einheit zu Wort kommen zu lassen und kollektive Verantwortung für die Glaubensverkündigung heute zu übernehmen. Die von Rahner solchermaßen gescholtene Arbeitsgemeinschaft der Dogmatiker traf sich Ende Dezember 1970 zu ihrer dritten Arbeitstagung in Würzburg zur Behandlung eines Themas, das gewiß der Rahnerschen Forderung nach Wichtigkeit und Dringlichkeit in hohem Maße gerecht wurde: der Gottesfrage.

Die Frage nach Gott ist in den letzten Jahren mehr und mehr zum bedrängenden Problem nicht nur der Christen überhaupt geworden: sie steht auch als wohl wichtigstes Thema heute im Zentrum des gegenwärtigen theologischen Lehrbetriebs. Konnte vor einigen Jahren akademische Theologie noch unter der mehr oder minder stillschweigenden Voraussetzung betrieben werden, daß diejenigen, die das Studium der Theologie einschlugen, zumindest im Glauben an einen persönlichen Gott übereinkamen, so daß die Behandlung der Gottesfrage im wesentlichen auf eine Apologetik „nach draußen“ ausgerichtet war und die dogmatische Gotteslehre die Existenz Gottes präsumieren konnte (für persönliche Zweifel daran war allenfalls der Spiritual zuständig), so hat sich diese Situation in letzter Zeit gründlich gewandelt: Man hat bei den Theologiestudenten (und nicht nur bei den sogenannten Laientheologen) davon auszugehen, daß ein größerer Prozentsatz Theologie studiert, gerade um dem Gottesproblem als drängender Frage des eigenen Lebens gründlicher nachgehen zu können. Viele, gegenüber der Gottesfrage sekundäre theologische Probleme werden in Tutorien, Kollo-

quien und Seminardiskussionen von studentischer Seite immer wieder auf das fundamentale Gottesproblem hin geöffnet und abgefragt.

So lag es in dieser Situation nur allzu nahe, daß sich die deutschsprachigen Dogmatiker auf ihrer Arbeitstagung der Gottesfrage in ihrer aktuellen Problematik stellten. Sie taten dies mit einer Reihe guter neuer Anstöße, die auf der Tagung selbst nur unzureichend weiterdiskutiert wurden. Die Anregungen steckten in den Referaten, von denen hier aus räumlichen Gründen nur eine Auswahl resümiert werden kann. Aus methodischen Gründen konzentrieren wir die Wiedergabe auf die philosophisch-systematischen Aspekte. Zur genaueren Information über die anderen Referate verweisen wir auf den demnächst in Buchform erscheinenden Berichtsband.

Das Ungefragte im Positivismus

Gleich das erste Referat des Freiburger Univ.-Dozenten B. Casper traf in das Zentrum der Schwierigkeiten, die für das heutige Bewußtsein den Zugang zu Gott erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen. Ein breiter Grundstrom des Denkens heute ist gekennzeichnet durch die Stichworte: zweite Aufklärung — Positivismus — technologisches Bewußtsein. In diesen Formeln verdichtet sich eine tiefgreifende Praxis und Lebenseinstellung der Gegenwart. Geradezu von einem Enthusiasmus über die bisherigen Ergebnisse technologischer Naturerfassung getrieben, glaubt man, mittels einer *rein endlichen* Ursachenforschung und -beherrschung die Wirklichkeit voll in den Griff zu bekommen. Kann aber von solchen Voraussetzungen her überhaupt ein Zugang zur Frage nach Gott gefunden werden, oder liegen nicht bereits der positivistischen Erkenntnistheorie Voraussetzungen zugrunde, die über die Gottesfrage immer schon vorentschieden haben? Diese Frage explizierte Casper an der Philosophie Wittgensteins, die zwar nicht schlechthin dem Positivismus zugeschrieben werden kann, an der aber dessen erkenntnistheoretische Problematik besonders deutlich wird. Die